



## **FINANZ – UND GEBÜHRENORDNUNG**

**(FGO)**

**DER BAYERISCHEN TAEKWONDO UNION E.V.**

**(BTU)**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**II. GEBÜHREN**

**III. AUSLAGENREGELUNG**

**IV. AUSZAHLUNGS- UND  
ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN**

Anlage I Monatspauschalen/  
Aufwandsentschädigungen Gesamtvorstand

Anlage II Abrechnungen Gesamtvorstand

Anlage III Beitragsmodell 2019

## I. **Allgemeine Bestimmungen**

### §1 **Geltungsbereich**

Diese Finanz- und Gebührenordnung (FGO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der BTU.

### §2 **Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein dabei sollten auch Rücklagen mit ausgewiesen werden.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 **Haushaltsplan**

1. Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der BTU.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
4. Der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen legt im letzten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag zur vorläufigen Genehmigung dem Gesamtvorstand der BTU vor.
5. Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung (MV) angenommen wird.

### §4 **Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er rechtzeitig der fristgerechten Einladung zur MV beigefügt werden kann.

### §5 **Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen**

1. Der/die BTU-Vizepräsident/in für Wirtschaft und Finanzen ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt sind.
2. Ihm/Ihr obliegt insbesondere
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
  - die Erstellung des Jahresabschlusses,
  - die Sicherung der Einnahmen,
  - die Überprüfung der Ausgaben,
  - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

### §6 **Kassenverwaltung**

1. Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
2. Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge sowie die Einrichtung und Abrechnung von Vorschüssen regelt der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen in enger Abstimmung mit dem Präsidium. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres, abzurechnen. Weitere Vorschüsse werden nach Ermessen des/der Vizepräsidenten/in erst nach erfolgter und ordnungsgemäßer Abrechnung ausgezahlt.
3. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Gesamtvorstand.
4. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
5. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit, durch den zuständigen Ressortleiter zu bestätigen. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

- Bei Ausgaben der Präsidiumsmitglieder über € 2.500 bzw. € 1.500 bei den Ressortleitern, entscheidet der Gesamtvorstand.

#### §7 **Mitgliedsbeiträge**

Jeder der BTU angeschlossene Verein (§4 BTU-Satzung) ist verpflichtet, Beitragsmarken in Höhe der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres) abzunehmen. Es sind mindestens 15 Beitragsmarken pro Verein abzunehmen.

Die Stärkemeldung des Vereins ist mit der Stärkemeldung zum BLSV abzugleichen.

Die Beitragsmarken sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem „Beitragsstaffelmodell ab 2010 der BTU“, das bei der AOMV am 27.09.2009 beschlossen worden ist (vgl. Anlage IV).

Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Verein vom Sportbetrieb und den Leistungen der BTU gesperrt. Ein Ausschlussverfahren über den Rechtsausschuss der BTU wird eingeleitet.

#### §8 **Kostenbeteiligungen an Lehrgängen**

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeitmassnahmen können Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.

#### §9 **Vergütungen und Auslagenersatz**

- Die ehrenamtlich für die BTU tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit eine monatliche Grundvergütung/Aufwandsentschädigung (siehe Anlage).
- Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen erstattet. Des Weiteren werden die Auslagen für die organisatorische Leitung der für ihr Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet. Alle Auslagen sowie nachgewiesenen sonstigen Auslagen werden entsprechend der in Teil III dieser FGO festgelegten Auslagenregelung erstattet.
- Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde Mitarbeit außerhalb der in Ziffer 2 beschriebenen Tätigkeiten, kann durch ausdrücklichen Beschluss des BTU-Gesamtvorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Höchstens jedoch der allgemeine ZPL-Tagessatz des BLSV. Dieser kann nur 1 x pro Tag gewährt werden.

#### §10 **Dienstreisen**

- Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Dienstreisen genehmigt der Präsident.
- Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder in der vom Vizepräsidenten/in Wirtschaft und Finanzen anerkannten Aufstellungen zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

#### §11 **Schlussbestimmungen**

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der BTU-Gesamtvorstand.

#### §12 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung der BTU unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen §§ der FGO nicht betroffen. Der Gesamtvorstand der BTU ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

#### §13 **Inkrafttreten**

In Kraft gesetzt durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung (MV) am 20. Januar 2019.

## II. GEBÜHREN

DTU-Pass	€ 20,00
DTU-2.Pass	€ 15,00
Starterpaket BTU (DTU-Pass, DTU-Kup-Urkunde, DTU-Prüfungsmarke, weiß-gelber Taekwondo-Gürtel)	€ 30,00

### Prüfungsgebühren

DTU-Kup-Prüfungsmarke	€ 8,50
-----------------------	--------

Dan-Urkunde 1. Dan	€ 140,00
Dan-Urkunde 2. Dan	€ 140,00
Dan-Urkunde 3. Dan	€ 140,00

Kampfrichterausweis	€ 10,00
Betreuer-/Coachlizenz	€ 10,00
Chip-Karte	€ 10,00

### Porto

Bei Verschickung von Pässen, Marken und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten des Bestellers. Der entsprechende Portosatz wird auf die Rechnung aufgeschlagen.

### Strafgelder

Alle Strafen und Ordnungsbeiträge, die durch den Rechtsausschuss nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden, fließen in die BTU-Verbandskasse.

### Protestgebühr

Die Kosten eines Protests betragen € 50,00. Wird dem Protest stattgegeben, erhält der Antragsteller die Protestgebühr wieder zurück. Wird gegen den Antragsteller entschieden, wird die Protestgebühr dem Konto der BTU gutgeschrieben. Die Aufbewahrungsfrist des Protestes beträgt ein Jahr.

### Anmeldegebühr

Werden Einzelmitglieder vor Ablauf des Jahres abgemeldet und die gleichen Mitglieder im neuen Jahr wieder angemeldet, wird eine Bearbeitungsgebühr pro Einzelmitglied in Höhe von 5.00 Euro erhoben.

### Lizenz-Verlängerungsgebühr

Die Gebühren für die Verlängerung der Trainer-Lizenzen C und B betragen 50,00 €.

### Eintragung eines Sportevents

Die Gebühr für die Veröffentlichung eines Sport-Events beträgt 100,00 €.

### III. AUSLAGENREGELUNG

#### Tagegelder gem. Jahressteuergesetz 2002

Bei Abwesenheit von mehr als 14 und weniger als 24 Stunden	€ 12,00
Bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden	€ 24,00

Es gibt keine Unterscheidung zwischen ein- und mehrtägigen Tagegeldern.

Werden unentgeltliche Mahlzeiten (Frühstück, Mittag-, Abendessen) durch die BTU oder auf Veranlassung/Vereinbarung der BTU durch einen Dritten gezahlt, erfolgt keine Tagegeldvergütung.

#### Honorare

##### Referenten (Unterricht)

1. Der einheitliche Honorarsatz für 1 Unterrichtsstunde (= 45 Min.) wird entsprechend dem jeweils geltenden Staatsmittelsatz (z.Zt. € 21,00) festgelegt.
2. Der geltende Tageshöchstsatz des Kultusministeriums (z.Zt. € 100,00) darf jedoch nicht überschritten werden (nur einmal am Tag möglich).
3. An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
4. Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- bzw. Ressortleiter (vertretungsweise Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen) zu bestätigen.

##### Trainer

1. Der einheitliche Honorarsatz für Landestrainer richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Der geltende Tageshöchstsatz des BRKG (z.Zt. € 24,00) darf jedoch nicht überschritten werden.
3. An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
4. Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- oder Ressortleiter (vertretungsweise Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen) zu bestätigen.

##### Prüfer

1. Kup-Prüfer maximal bis € 20,00 /Stunde (45 Minuten).
2. Dan-Prüfer maximal bis € 100,00 / pro Tag.

##### Spesen

1. Anfallende Spesen dürfen höchstens nach der BLSV-Reisekostenordnung erstattet werden.
2. Bei 1-Tageslehrgängen kann Übernachtung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Trainingsende nach 20.00 Uhr liegt und die Entfernung zur Wohnung mindestens 200 km beträgt bzw. wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.
3. Bei eventuell erforderlicher Anreise bereits am Freitag erfolgt eine Berechnung frühestens ab 12.00 Uhr.
4. Vorgegebene Begrenzungen durch BLSV/Staatsmittel-Richtlinien (Talentförderung, Glücksspirale, Sportschule Oberhaching etc.) sind unbedingt einzuhalten.

##### Sonstiges

1. Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.
2. Spesen-/Honorarberechtigte müssen jedoch jeweils vor der entsprechenden Maßnahme von der erforderlichen Begrenzung/Kürzung unterrichtet werden.
3. Jeder Honorarempfänger hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt selbst zu sorgen.

#### Kampfrichtervergütungen/Fahrtkosten

Aufwandsentschädigung A	€ 52,00
Aufwandsentschädigung B	€ 36,00
Aufwandsentschädigung C	€ 21,00
Aufwandsentschädigung Anwärter	€ 21,00

Kilometergeld bei Fahrten mit dem eigenen Pkw als Mitfahrer (ausgenommen KR-Anwärter)	€ 00,20 € 00,02
--	--------------------

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Beleg erstattet. Bei Reisen mit der Bahn ist 2. Klasse abzurechnen.

Die Abrechnung von Kilometergeldern gemäß der in dieser Auslagenregelung festgelegten Sätze erfolgt nur für Fahrten bis zu 500 km. Darüber hinausgehende Kilometer sind mit dem Satz von zur Zeit € 0,20 (zuzüglich € 00,02 pro Mitfahrer) abzurechnen. Für Fahrten über 900 km wird der Bahnsparpreis 1. Klasse mit ICE-Berechtigung (z.Zt. € 230,00) erstattet.

Nach vorheriger Absprache mit dem/der Vizepräsidenten/in Wirtschaft und Finanzen kann bei Mitnahme von mehreren Personen von dieser Regelung abgewichen werden, wenn sich dadurch Einsparungen für die BTU ergeben.

Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem/der Vizepräsidenten/in oder dem/der Präsidenten/in erstattet.

#### Übernachtungen

Reine Übernachtungskosten (pauschal ohne Beleg bis € 20,00, mit Beleg bis € 61,50) werden nur dann erstattet, wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.

Wird durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um € 4,50 zu kürzen.

#### Telefon-, Telefax- und Portokosten

Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten eine monatliche Kostenpauschale (vgl. Anlage I), die in ihrer jeweilig festgesetzten Höhe ausgezahlt wird. Sind die tatsächlichen Kosten für die BTU höher als die ausgezahlte Pauschale, so sind die Aufwendungen anhand monatlicher Abrechnungen zum Jahresende nachzuweisen. Die Pauschalen des folgenden Jahres sind entsprechend anzugleichen.

#### Technische Ausstattung

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für technische Ausstattung (ausgenommen Fax und Telefonanlagen) durch die BTU muss dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheiden der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen inwieweit nicht in dieser Ordnung geregelte Aufwendungen erstattet werden.

## IV. AUSZAHLUNGS-UND ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

### Abrechnung von Maßnahmen

Die erforderlichen Mittel müssen im Haushalt ausgewiesen und im Etat noch vorhanden sein.

Benötigte Unterlagen:

- Deckblatt/Verwendungsnachweise – vom zuständigen Ressortleiter unterschrieben
- Einladung/Ausschreibung
- Teilnehmerliste – von allen Teilnehmern unterschrieben
- Originalbelege, durchlaufend nummeriert
- BTU-Honorarabrechnungen – aktueller Stand
- BTU-Reisekostenabrechnungen – aktueller Stand.

Jede Maßnahme muss einzeln und geschlossen abgerechnet werden, d.h., keine zeitversetzten Teilabrechnungen.

Jede Abrechnung muss zeitnah, d.h. innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Spesen- und Honorarabrechnungen etc. muss der jeweilige Zahlungsempfänger auf jeden Fall selbst/eigenhändig unterschreiben, der jeweilige Ressortleiter zeichnet gegen.

Ist ein Ressortleiter bzw. Gesamtvorstandsmitglied zugleich Zahlungsempfänger, zeichnet der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen gegen.

Auf den Reisekostenabrechnungen sind nur die jeweiligen persönlichen Reisekosten abzurechnen.

Porto/Telefon und Bürokosten sind keine Reisekosten und sind mit der jeweiligen monatlichen Pauschale abgegolten.

Mitfahrer belegen Kosten für Übernachtung, Verpflegung etc. auf einem eigenen Reisekostenformular.

## Anlage I

### Monatspauschalen/Aufwandsentschädigungen des Gesamtvorstandes

Amt	Mtl. Pauschale für Telefon, Fax, Porto, kleinere Fahrten zum Erledigen von Amtsgeschäften und Büromaterial
Präsident	€ 200,00
Vizepräsident Zweikampf	€ 165,00
Vizepräsident Technik	€ 165,00
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen	€ 200,00
Landesjugendleiter	€ 165,00
Referent Bildungswesen	€ 165,00
Referent Prüfungswesen	€ 165,00
Referent Kampfrichterwesen	€ 165,00
Referent Pressewesen	€ 165,00
Referent Breitensport	€ 165,00
Referentin Gleichstellungsbeauftragte	€ 165,00
Referent für Migration; Integration und Behindertensport	€ 165,00
Rechtsausschussvorsitzender	€ 50,00
Mattentransport/Lagerist	€ 100,00

## Anlage II

### Abrechnungen für den Gesamtvorstand

Ressort/Maßnahme	Km-Geld € 0,30	Spesensatz Vgl. BRKG
<b>Präsident</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	x	x
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x
Mitgliederversammlung	x	x
Offizieller bei Meisterschaften	x	x
<b>Vizepräsident Zweikampf</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	x	x
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x
Offizieller bei Meisterschaften	x	x
Einsatz von Co-Trainern bei Meisterschaften bei einem Einsatz einer BTU-Mannschaft	€ 0,22	
<b>Vizepräsident Technik</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	x	x
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x
Offizieller bei Meisterschaften	x	x
Einsatz von Co-Trainern bei Meisterschaften bei einem Einsatz einer BTU-Mannschaft/Technik	€ 0,22	
<b>Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	x	x
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x
Offizieller bei Meisterschaften	x	x



<b>Landesjugendleiter</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
Jugendvollversammlung	X	X
<b>Referent Bildungswesen</b>	X	X
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
Leitung von Übungsleiter-C- und B-Schein-Ausbildungen einschließlich der Abschlussprüfungen	X	X
<b>Referent Prüfungswesen</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
Leitung von Dan-Vorbereitungslehrgängen	X	X
Leitung von Dan-Prüfungen	X	X
Prüfertreff der BTU	X	X
<b>Referent Kampfrichterwesen</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
Leitung bei Weiterbildungsmaßnahmen/Kampfrichterlehrgängen im Kampfrichterwesen einschließlich der Prüfungen	X	X
<b>Referent Pressewesen</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
<b>Referent Breitensport</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
<b>Referent Gleichstellungsbeauftragte</b>		
Offizielle Vertreterin der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
<b>Referent für Migration; Integration und Behindertensport</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
<b>Rechtsausschussvorsitzender</b>		
Offizieller Vertreter der BTU	X	X
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	X	X
Rechtsausschusssitzungen	X	X
<b>Kassenprüfer</b>		
Mitgliederversammlungen / Kassenprüfungen	X	X

## **Anlage III**

### **Beitragsstaffelung ab dem 01.01.2020**

<b>Grundbeitrag pro Verein / pro Jahr</b>	(Spitzenverband)	300,- Euro
<b>Staffelung des Beitrages pro Mitglied / pro Jahr</b>		
von 1 Mitglied bis 50 Mitglieder		8.-- Euro
von 51 Mitglieder bis 100 Mitglieder		7.-- Euro
von 101 Mitglieder bis 200 Mitglieder		6.50 Euro
von 201 Mitglieder bis 300 Mitglieder		6.-- Euro
ab 301 Mitglieder		5,50 Euro